

Die forensische Psychiatrie in Österreich

Das System der Intervention

Was kommt nach den
psychiatrischen Anstalten?

Bozen, 3.12..2013

Maßnahmenvollzug

- 1787 Josefinisches Strafgesetzbuch :
Regelung der Zurechnungs- und
Schuldunfähigkeit: Zuständigkeit bei der
Medizin
- 1803 Novellierung
- Seit 1840: Gutachten im Zweifel
- 1852 Novellierung – Gültigkeit bis 1975

Maßnahmenvollzug

Strafrechtsreform 1975:

Zuständigkeit nach fast 200 Jahren
wieder bei der Rechtssprechung

1985: Eröffnung JA Göllersdorf

§ 11 StGB

Wer zur Zeit der Tat wegen einer Geisteskrankheit, wegen Schwachsinn, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, handelt nicht schuldhaft.

§ 21 Abs 1 StGB

Begeht jemand eine Tat, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, und kann er nur deswegen nicht bestraft werden, weil er sie unter dem Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustands begangen hat, der auf einer geistig seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht, so hat ihn das Gericht in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einzuweisen, wenn nach seiner Person, nach seinem Zustand und nach der Art der Tat zu befürchten ist, dass er sonst unter dem Einfluss seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde.

§ 21 Abs 2 StGB

Liegt eine solche Befürchtung vor, so ist in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher auch einzuweisen, wer, ohne zurechnungsunfähig zu sein, unter dem Einfluss seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad eine Tat begeht, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist. In einem solchen Fall ist die Unterbringung zugleich mit dem Ausspruch über die Strafe anzuordnen.

§ 22 StGB

Wer dem Missbrauch eines berauschenden Mittels ergeben ist und wegen einer im Rausch oder im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung begangenen strafbaren Handlung im Zustand voller Berauschung verurteilt wird, ist...in eine Anstalt für Entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher einzuweisen, wenn nach seiner Person und nach der Art der Tat zu befürchten ist, dass er sonst im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an berauschende Mittel oder Suchtmittel eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen oder doch mit Strafe bedrohte Handlungen mit nicht bloß leichten Folgen begehen werde.

Von der Unterbringung ist abzusehen, wenn der Rechtsbrecher mehr als 2 Jahre in Strafhaft zu verbüßen hat oder der Versuch einer Entwöhnung von vornherein aussichtslos scheint.

§ 23 StGB

Unterbringung in einer Anstalt für
gefährliche Rückfalltäter
(analog Sicherungsverwahrung)

In Österreich „totes Recht“

Aktuell 2 Untergebrachte nach § 23 StGB

Strafrechtsänderungsreform 2001

- § 45 StGB: Möglichkeit der bedingten Nachsicht der Einweisung in die Maßnahme

Gesetzliche Grundlagen

§ 166 Abs 1 StVG

Die Untergebrachten sind zur Erreichung der Vollzugszwecke entsprechend ihrem Zustand ärztlich, insbesondere psychiatrisch, psychotherapeutisch, psychohygienisch und erzieherisch zu betreuen.

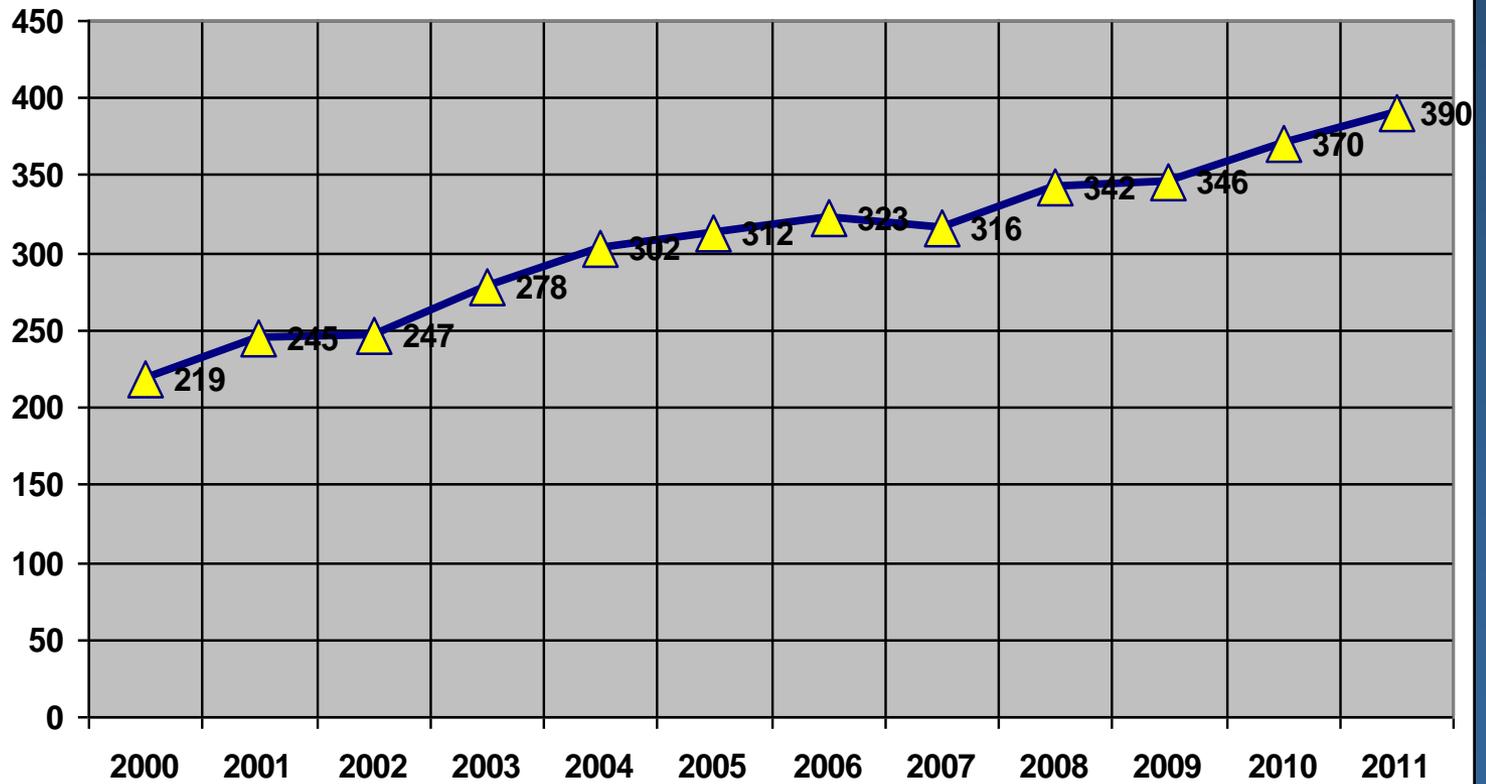
Diagnoseverteilung § 21 Abs 1

Schizophrenie bzw. Psychose	71,5%
Minderbegabung	9,7%
Persönlichkeitsstörung	7,8%
Organische Störung	5,6%

Einweisungsdelikte

Delikte im Detail (jeweils inklusive Versuch)	%
Mord	18,5
Körperverletzung	31
Brandstiftung	7
gefährliche Drohung	29
Widerstand gegen die Staatsgewalt	3
Sexualdelikt	9,5
Eigentumsdelikte	2

Entwicklung der Prävalenz (Stand zum jeweils 1.1. des Jahres) von Untergebrachten gemäß § 21 Abs.1 StGB



Belagsentwicklung

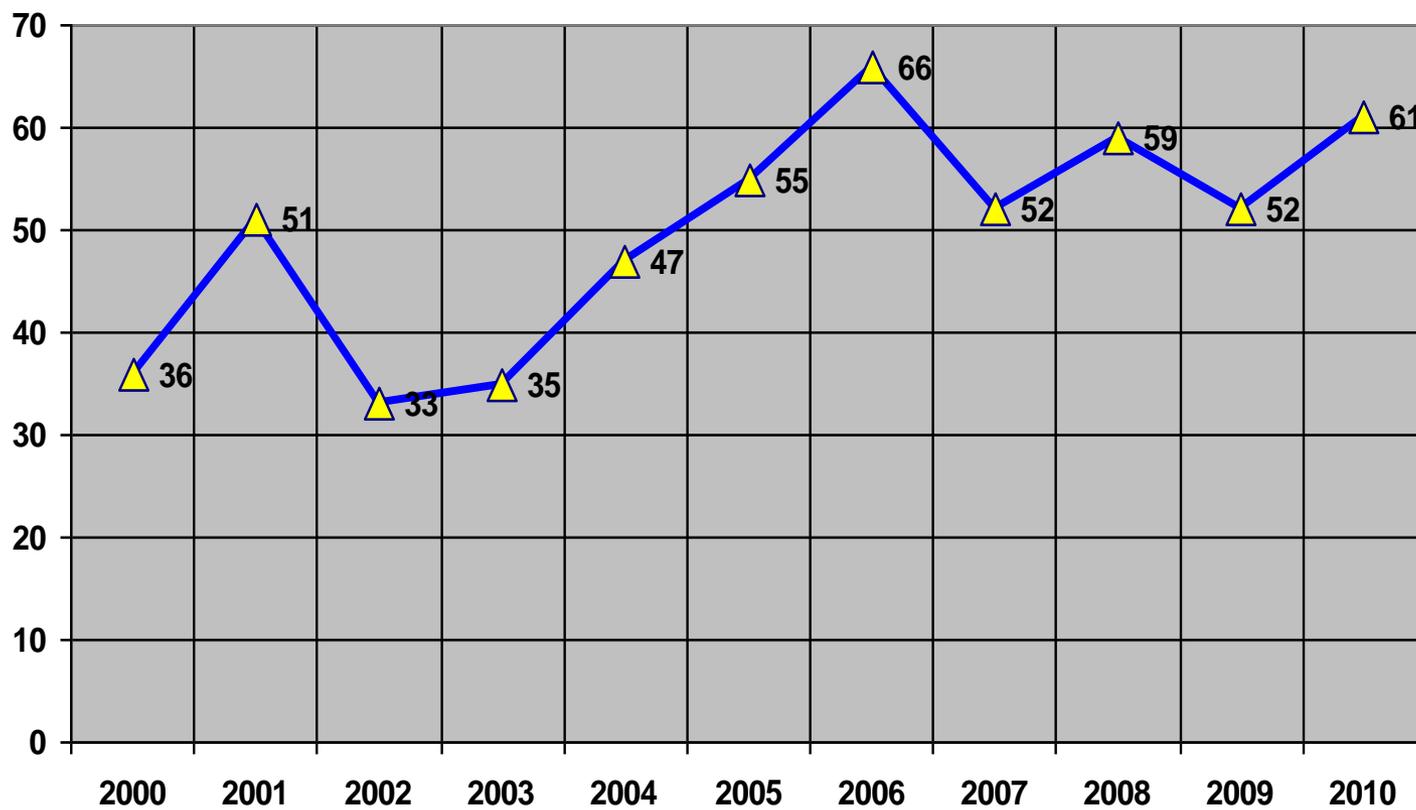
	§21 1	§ 21 2	gesamt	Strafgefangene
1980	111	99	210	5549
1985	107	136	243	6075
1990	117	129	246	4053
1995	176	198	374	4566
2000	233	226	459	4799
2001	239	237	446	4826
2002	260	258	518	5022
2003	299	273	572	5254
2004	319	313	632	5536
2005	320	335	655	6042
2006	319	347	666	6095
2007	333	372	705	6141
2008	339	400	739	5722

Quelle: Pilotbericht über den Strafvollzug 2008

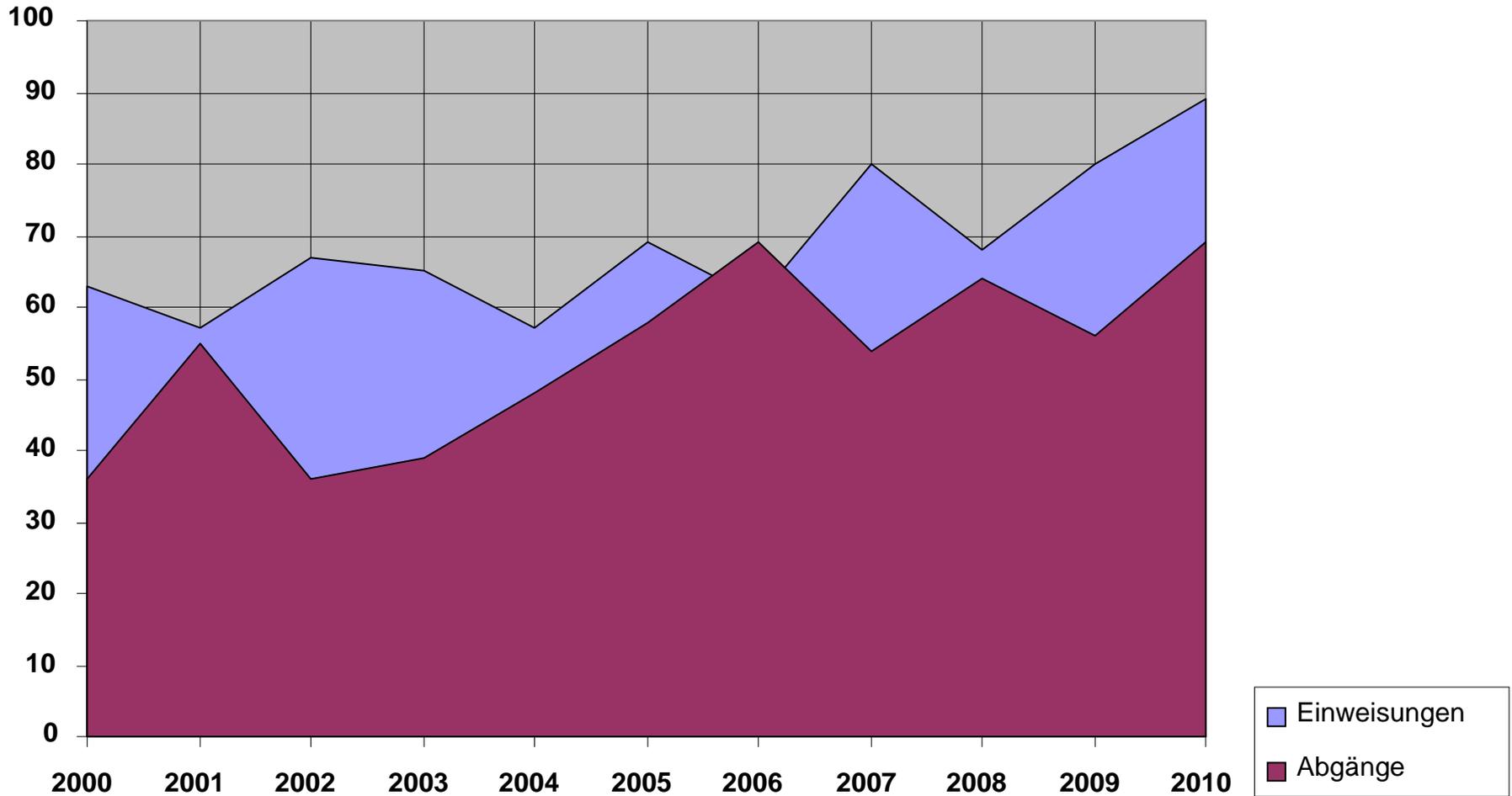
Gründe

- Auswirkungen des postindustriellen Zeitalters
- Kriminalisierung der Gesellschaft
(Anzeigebereitschaft, Ermittlungstätigkeit)
- Psychiatrie- und Krankenhausreformen
(UbG, Bettenreduktion, LKF,..)
- Forensifizierung als Ausdruck der Finanzkrise?
- Funktion als hôpital général

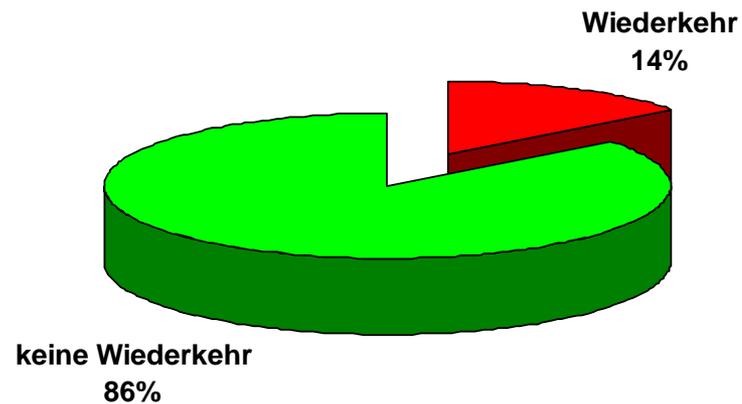
Entwicklung der Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 1 StGB



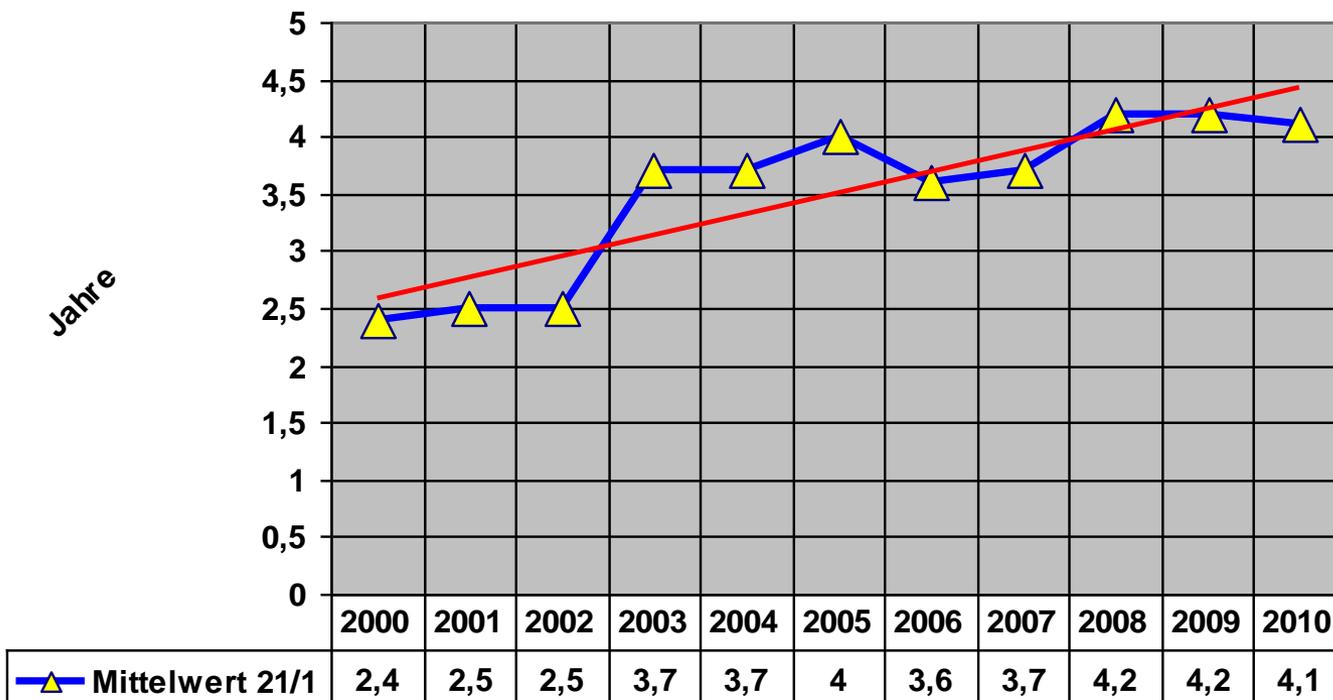
Verhältnis von Einweisungen in den und Abgängen aus dem Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs.1 StGB



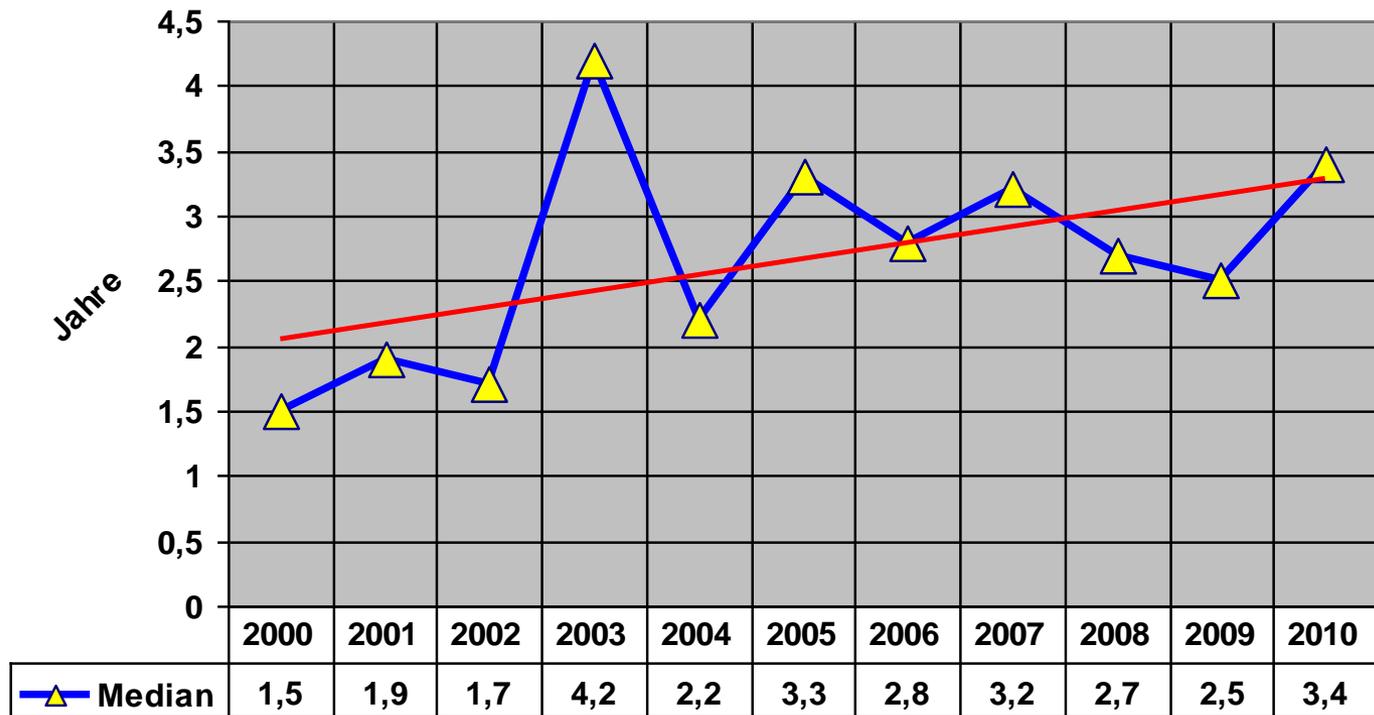
**Wiederkehr bedingt entlassener Männer + Frauen aus dem
Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs.1 StGB (N=547)**



**Durchschnittliche Anhaltezeit der von 2000 bis 2010
entlassenen Untergebrachten des Maßnahmenvollzuges
gemäß § 21 Abs. 1 StGB**



Entwicklung des Medians der Anhaltezeit von 2000 bis 2010 entlassenen Untergebrachten des Maßnahmenvollzuges gemäß § 21 Abs. 1 StGB



Unmittelbare Folgen der Zunahme der Unterbringung nach § 21 Abs 1

Kosten BMJ 1989 1,9 Mio €

Kosten BMJ 2005 22,8 Mio €

- 55,6 % sämtlicher im Vollzug aufgewendeter Kosten
- 72,7% sämtlicher Spitalskosten
- für 2,3 % der im Justizsystem Angehaltenen

.....finanziell unzureichend fundierte "Verwahranstalten" für „Unbehandelbare“,

.....Vermehrung der justizeigenen Behandlungsplätze,

.....Erhöhung der Eintrittsschwelle (Anlassdelikt) oder

.....geringere Anforderungen an Zustand bei Entlassung?



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!